

Bedingungen
für die Benutzung von Schulräumen zu außerschulischen Zwecken
und Festsetzung der Benutzungsentgelte der Stadt Kierspe
vom 01.07.1994
in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 08.10.2001
(Inkrafttreten der 1. Euro-Anpassungssatzung: 01.01.2002)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141) - SGV. NW. 2023, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 08.10.2001 folgende Entgeltsätze und sonstige Bedingungen für die Benutzung von Schulräumen zu außerschulischen Zwecken beschlossen:

§ 1

Räume der Schulen im Stadtgebiet Kierspe können für außerschulische Zwecke vergeben werden, wenn dadurch nicht die Interessen der Schule, der Eigentümerin oder öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Schulräumen und des Mobiliars besteht nicht. Für die Überlassung von Sportanlagen gelten besondere Regelungen.

§ 2

Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Die Besucher der zur Verfügung gestellten Räume haben den Anordnungen der von ihm Beauftragten Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für Anordnungen der mit der Aufsicht über die Schulen generell beauftragten Hausmeister.

§ 3

1. Auf- und Abbau der Bestuhlung hat vom Veranstalter zu erfolgen. Die benutzten Räume sowie das näher umliegende Gelände (Schulhof) sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand zu verlassen. Für Schäden, gleich welcher Art, die während der Veranstaltung eintreten, haftet der Veranstalter. Nach Veranstaltungsschluss ist der ordnungsgemäße Zustand der Räume durch den Dienst habenden Hausmeister oder seinen Vertreter und den Beauftragten des Veranstalters festzustellen und zu bescheinigen.
2. Nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) sind die genehmigten Bestuhlungspläne für das PZ der Gesamtschule strikt zu beachten. Die in den jeweiligen Plänen festgelegte Ordnung darf nicht verändert und die nicht vorgesehenen Plätze dürfen nicht besetzt bzw. geschaffen werden. Die Bestuhlungspläne sind bei den Hausmeistern oder im Rathaus, Sachgebiet 10, einzusehen. Der Plan für die jeweilige Veranstaltung ist auszuhängen.

3. Bei Veranstaltungen, bei denen mit mehr als 200 Personen gerechnet wird, muss eine Brandwache für das PZ/Mensa gestellt werden. Die Feuerwehr wird vom Ordnungsamt der Stadt Kierspe bestellt. Die Brandwache ist kostenpflichtig.
4. Während einer Veranstaltung wird ein Rauch- und Kaugummiverzicht empfohlen. Der Veranstalter wird gebeten, die Besucher möglichst darauf hinzuweisen.

§ 4

1. Die Vergabe von Räumen in Schulen für außerschulische Zwecke obliegt montags bis donnerstags ab 16.00 Uhr, freitags ab 14.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags dem Sachgebiet 10 der Stadt Kierspe. Die Vergabe von Klassenräumen erfolgt im Einvernehmen mit den Schulleitern/Schulleiterinnen.
2. Für die Überlassung von Räumen wird zwischen der Stadt Kierspe - vertreten durch den Bürgermeister - und dem Veranstalter ein schriftlicher Vertrag geschlossen.
3. Bei Antragstellung ist die Veranstaltungsart, -dauer und Inanspruchnahme der Räumlichkeiten genau zu bezeichnen.
4. Das erlaubte Mindestalter der Besucher von Disco- und Rockveranstaltungen beträgt 16 Jahre. Der Ausschank von alkoholischen Getränken, mit Ausnahme des Verkaufs von Spirituosen, ist gestattet. Diese Veranstaltungen enden um 24.00 Uhr.

Zur reibungslosen Durchführung der Veranstaltungen ist jeweils eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen.

Das Jugendschutzgesetz ist genau zu beachten.

§ 5

1. Für die Benutzung der Räume werden gemäß § 2 Abs. A der Gebührensatzung der Stadt Kierspe vom 17.12.1997, u. a. für Strom, Heizung, Reinigung, Personalkosten u. ä., folgende Benutzungsentgelte erhoben:

Raum	Benutzungszeit in Stunden	
	bis 4 Std.	über 4 Std.
Pädagogisches Zentrum, Mensa	153,00 Euro	307,00 Euro
Pausenhalle, Konferenz- raum, Aula	61,00 Euro	128,00 Euro
Fachräume	31,00 Euro	61,00 Euro
Klassenräume Blauer Salon	20,00 Euro	41,00 Euro

Schulhof
(Trödel, Flohmärkte usw.) 1 Tag 256,00 Euro

Erreicht das Benutzungsentgelt nicht die Höhe der Ausgaben für Reinigung und Personal, so wird der Unterschiedsbetrag vom Veranstalter nachgefordert.

2. Für bewirtschaftete Veranstaltungen im PZ/Mensabereich werden Benutzungsgebühren in doppelter Höhe erhoben.
3. Für eine gewerbliche Nutzung sowie bei auswärtigen Veranstaltungen wird bei Benutzung von Räumen die doppelte Benutzungsgebühr gemäß § 5.1 erhoben.
4. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter per Vertrag, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als alkoholische Getränke.

§ 6

1. Übertragungsanlagen, Tonband-, Rundfunk-, Filmgeräte und andere Projektoren sowie sonstiges Schulinventar werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart ist. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben, jedoch wird auf § 3 verwiesen.
2. Eine Benutzung des Tonstudios im Pädagogischen Zentrum der Gesamtschule wird grundsätzlich nicht gestattet. Bei Ausnahmen muss der Haustechniker oder eine von ihm beauftragte Person anwesend sein. Anderen Personen ist die Benutzung nicht gestattet.
3. Für die Bedienung der Anlagen anfallende Personalkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 7

1. Vereine, die ihren gemeinnützigen Zweck aufgrund der Vereinssatzung und durch einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachweisen, politische Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften zahlen 50 % des sich aus § 5, Ziffer 1 ergebenden Betrages.
2. Jugendverbände, die ihren gemeinnützigen Zweck aufgrund der Vereinssatzung nachweisen, zahlen 25 % des sich aus § 5, Ziffer 1 ergebenden Betrages.
3. Für die Benutzung von Schulräumen durch die Volkshochschule oder andere öffentliche Schulen und die Förderkreise der Schulen der Stadt Kierspe, wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.
4. Benutzungsentgelte werden nicht erhoben für stadteneigene bzw. im Auftrag der Stadt durchgeführte Veranstaltungen.

§ 8

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister die Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen oder ein geringeres Benutzungsentgelt vereinbaren.

§ 9

Das Benutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 10**Haftung**

1. Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume und das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet der Stadt für die an den Räumen und Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachten Schäden.
6. Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke oder mitgebrachter Gegenstände von Besuchern.
7. Für den äußeren Zustand - insbesondere Sauberkeit - der benutzten Räume einschl. Toiletten während der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 11

Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen kann der Rat auf Vorschlag der Verwaltung entscheiden, ob mit den Mietern weitere Verträge abgeschlossen werden.

Diese Bedingungen treten am 01.07.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bedingungen vom 24.06.1984 außer Kraft.